

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1803

17.1.1803 (No. 10)



Mit Hochfürstlich, Markgräfllich Badischem gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Inhalt: Regensburg; Abstimmungen der 36ten Reichsdeputationskammer; Paris; Consul Buonaparte; Prinz Louis von Baden; London; Nachrichten aus Ostindien; Basel; Schweizer Nachrichten.

Deutschland.

Regensburg, vom 9. Jan.

Folgendes sind die in der 36ten Deputationskammer, vom 4. Jan. zu Protokoll gegebenen Vota:

Kurbrandenburg: Da die disseitige Subdelegation noch mit ihrer sich vorbehaltten Erklärung auf die kais. Plenipotenz Erlasse de dictatis 30. Nov. und 7. Dec. v. J. im Rückstand sey, so wolle sie solche nunmehr, ehe der bereits vorläufig beschlossene Bericht über die bisherigen Deputationsverhandlungen in Betreff des Entschädigungswerks an Kaiser und Reich erstattet werde, zum Deputationsprotokoll bringen. Ueber alles dasjenige, was in diesen Erlässen über das noch nicht zur Genugthuung des kais. königl. Hofes festgesetzte grosberzogl. toskanische Entschädigungsloos gesagt werde, verufe sich disseitige Subdelegation lediglich auf ihre Abstimmung vom 22. v. M. und Jahrs, und die darin enthaltne Erklärung, daß die Berichtigung dieser Sache, nach dem in Paris darüber eingeleiteten Unterhandlungen, von der Deputation nicht weiter erwartet werden, und daher den Fortgang und Abschluß des derselben übertragene Entschädigungsgeschäfts nach der ausdrücklichen Versicherung der vermittelnden S. M. Minister auch nicht weiter aufhalten könne. Nach dieser Voraussetzung habe man auf die einzelnen Erinnerungen der kais. b. a. Gesandtschaft gegen den Deputationshauptschluß vom 23. Nov. v. J. folgendes zu bemerken:

I. ad S. 57. scheine eine weitere Fristsetzung zu Erstattung der Anzeigen, wie und in welcher Art die abtretenden geistl. Regenten deputationschlussmäßig befriedigt worden, auf sich beruhen zu können. Diejenigen, welche sich, wie der S. Bischoff von Fulda nicht für befriedigt erachteten, würden ohnehin ihre Reklamationen an die Deputation bringen. Wenn die übrigen zufrieden gestellt worden, könne die Deputation sich dabey beruhigen, ohne daß es einer besondern Anzeige bedürfe.

II. ad S. 58. Wöchentlich bey der Fassung des Deputationschlusses in Absicht der kais. Präzisten zu besorgen. Diejenigen, welche die unterlägige Präsentation durch Minderjährigkeit, oder andre erhebliche Gründe zu entschuldigen vermöchten, würden von den Landesherren ohnehin wohl nach Billigkeit entschädigt werden.

III. ad S. 60. Glaube man nach der Abstimmung vom 9. Nov. v. J. daß die Rechte, Freiheiten und Befugnisse der säkularisirten Lande und Unterthanen durch die in dem Deputationshauptschluß aufgenommene wahrende Bestimmung der ganzen politischen Verfassung, insoweit sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Land, auch andern reichsgesetzlichen Normen, ruhe, hinlänglich gesichert seyen, und diese Verwahrung keines weitern Zusatzes mehr bedürfe.

IV. ad S. 63. Für eben so hinreichend halte man die Stelle zur Sicherung des jeder Religion eigen-

Hümlichen Kirchenguts und Schulfonds. Da jede Stiftung auch in auswärtigen Landen Eigenthum zu besitzen fähig sey, so bedürfe dieser Fall keiner besondern Erwähnung.

V. bis VII. Was die Ausmittlung eines Fonds zur Leibrente des Hrn. Kurfürsten von Trier betreffe, damit es nicht der Anweisung auf Römernonate bedürfe, was ferner die Auffindung eines gleichen Fonds zum Unterhalt der Herren Fürstbischöffe von Basel und Lüttich, die Anweisung der nach dem Entschädigungsplan bereits bewilligten Renten und vorzüglich die Quelle zur Ergänzung der dem Hrn. Kurfürsten Erzkanzler ausgeetzten Dotation belange; so halte man von dieserseits ebenfalls diese Gegenstände für äusserst dringend. Die dieserseitsige Subdelegation werde gerne zu jedem Mittel die Hand bieten, das zur Berichtigung jener wichtigen und nothwendigen Gegenstände führe; besonders sey es ein eigener sehr angelegentlicher Wunsch Sr. königl. Majestät von Preussen, das dem Hrn. Kurfürsten Erzkanzler bestimmte Einkommen auf eine ausreichende und anständige Art gesichert zu wissen. Da man aber über alle diese Gegenstände zuvörderst die erbetenen Anträge der vermittelnden Herren Minister zu erwarten habe, so könne die Deputation vor der Hand hierzu noch nicht wirken. Wollte man jedoch die vermittelnden H. Gesandten um gefällige Beschleunigung ihrer Gedanken-Aussprechung über alle diese spezielle Punkte von Deputationswegen nochmals ersuchen, so lasse man sich solches dieserseits sehr gerne gefallen.

VIII. Ob und in wie ferne die Rheinzölle beizubehalten, und wozu sie solchen Falls zu verwenden wären? — sey eine Frage, die mit den ebenberührten Punkten in genauer Verbindung zu stehen scheint, daher auch hierüber die Entschliessung der vermittelnden Mächte durch ihre H. Minister zu erwarten, und zu erbitten seyn möchte. —

IX. Die angetragene Bestätigung der bestehenden Reichsgrundgesetze, insbesondere des westphälischen Friedens und aller nachher gefolgten Friedensschlüsse, so weit sie auf das deutsche Reich Bezug haben, und durch den Lüneviller Frieden und die dormalige Uebersinkunft nicht ausdrücklich abgeändert worden, scheint nicht sowohl in den gegenwärtigen Deputations-Hauptstück über das Entschädigungswerk als vielmehr in den künftigen Abschied oder in dasjenige Instrument zu gehören, welches nach Berichtigung aller noch aus dem Entschädigungswerke folgenden, auf die Reichs- und Kriegsverfassung Beziehung habenden Punkte über das Ganze der hiernach modifizirten Verfassung herzustellen seyn werde. —

X. Köhne man sich nicht überzeugen, daß es zweif-

mäßig oder erforderlich sey, die Rechte und Freiheiten der unmittelbaren Reichsritterschaft durch Einrückung einer eigenen Klausel namentlich und ausdrücklich zu bestätigen. Insoferne auf die reichsritterschaftlichen Besitz jenseits rheinischer Güter Rücksicht zu nehmen gewesen, sey bey den Indemnitätsverhandlungen bereits gehörige Bestimmung getroffen worden. Von den übrigen, mit dem Entschädigungswerk in gar keiner Beziehung stehenden dieserseits rheinischen Verhältnissen der Reichsritterschaft überhaupt brauche aber bey den gegenwärtigen Verhandlungen so wenig die Rede zu seyn, als von andern allgemeinen Klassen von Reichsständen, Reichsfreien und Reichsangehörigen. Die deutsche Verfassung bleibe in allen Punkten, welche, nicht durch das Indemnitätswerk anders gestaltet werden von selbst bestehen, mithin auch in dem, was die rechtmässigen Verhältnisse der Reichsritterschaft betreffe, welche selbst nach dem klaren Ausdrucke des westphälischen Friedens Art. 5. §. 28. nur insoferne anerkannt werden, als die einzelnen Güterbesitzer nicht in Ansehung ihrer Güter und der Landeshoheit oder ihrer Wohnorte den Stunden unterwürfig erfunden würden; oder, wie die friedensschlußmässigen Worte lauten: nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti. — Was das Verhältniß des hochansehnlichen kaiserl. bevollmächtigten Herren Gesandten zu der gegenwärtigen Deputation betreffe, so habe man sich gegen die von hochgedachtem Herrn Gesandten sich bezeugte Eigenschaft einer kaiserl. Kommission schon mehrmalen verwahrt. Indessen sey man bisher noch immer mit der Gegenäusserung auf den von dem kaiserl. H. Bevollmächtigten sub dato et dictato 8. Oct vor J. an die Deputation ergangenen Erlaß zurück, worinnen hochderselbe sich über sein Verhältniß gegen die Deputation selbst ausführlich erkläre, und dabey denjenigen Ständen, welche in ihren Abstimmungen ihm die Eigenschaft einer kaiserl. Kommission und das daraus hergeleitete Ratifikationsrecht der Deputationschlässe bestritten den empfindlichen Vorwurf mache, daß sie verfassungsmässige Vorrechte kaiserl. Majestät und eins der ersten und wesentlichsten Majestätsrechte des Reichsoberhauptes, nemlich sein Mitwirkungs- und Genehmigungsrecht Deputationschlässe, in Zweifel ziehen wolle. Man habe bisher auf diesen, obgleich sehr harten Vorwurf noch nicht geantwortet, weil man den Gang des Deputationsgeschäfts und dessen wesentliche Verhandlungen über das nothwendig möglichst zu beschleunigende Entschädigungswerk durch Erörterungen über bloß Gegenstände der Form nicht habe unterbrechen wollen. Gegenwärtig aber, wo man im Begriff

Nebe, diese in der Hauptsache vollendete Verhandlung dem gesamtten Reiche vorzulegen, muß: man sich auch über die disseitige Ansicht des eigentlichen Verhältnisses der hochansehnlichen kaiserl. Gesandtschaft zu dieser außerordentlichen Reichsdeputation näher erklären. Wenn man auf die Reichstagsberatungen und vorzüglich selbst auf die österreichischen Abstimmungen über die Mitwirkungsart der Reichsstände bei Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts zurückgehe, so scheine aus solchen keineswegs die Absicht zu erhellen, der in Antrag gebrachten außerordentlichen Deputation eine kaiserl. Kommission oder Plenipotenz auf die Seite zu setzen. In keiner Abstimmung werde davon die mindeste Erwähnung gethan, und in dem österreichischen Voto vom 14. Sept. 1801 werde der bestimmte Antrag gemacht: der außerordentlichen Deputation, (ohne hier einer kaiserl. Mitwirkung zu denken) mit dem gebührenden Vertrauen zu überlassen, das Geschäft einvernehmlich mit Frankreich zu beendigen, und dann das Resultat Kaiser und Reich zur Ratifikation vorzulegen. Was aber den Beweis, daß man damals an eine kaiserl. Kommission oder Plenipotenz nicht dachte, beinahe außer Zweifel setze, sey die weitere Aeußerung dieses österreich. Vot: wodurch man die Reichsstände, die ihr ganzes Vertrauen kaiserl. Majestät geschenkt hätten, in den Worten zu beruhigen suchte: man glaube, durch die vorgeschlagene Beiziehung von Kurböhmern, dem von so vielen Reichsständen Ihrer kaiserl. Majestät durch den Antrag einer unbeschränkten Reichsvollmacht bei der vorigen und dormaligen Reichsdeliberation beharrlich bezeugten schmelzhaften Zutrauen zu entsprechen; denn, wenn damals der Plan dahin gegangen wäre, daß das Geschäft der Deputation nur unter kaiserl. Mitwirkung durch eine Kommission oder Plenipotenz übertragen werden sollte, so wäre gar kein Grund vorhanden gewesen, jene Stände durch die vorgeschlagene Beiziehung von Kurböhmern zu beruhigen, sondern es würde ein weit stärkerer Beruhigungsgrund gewesen seyn, daß das Geschäft der ständischen Deputation erst durch den Beitritt einer kaiserl. Plenipotenz seine volle Kraft erhalte. Zwar habe Oesterreich schon unter dem 25. Sept. 1801 dieser seiner Abstimmung die Erklärung nachgetragen, daß unter der angetragenen außerordentlichen Deputation eine Reichsdeputation verstanden werde, wie sich solches ohnehin nach der Natur der Sache von selbst verstehe. So gewiß man daher aus dieser Erklärung ahnden müsse, daß es damit auf die Mitwirkung einer kaiserl. Plenipotenz angesehen sey, so wenig liege doch diese in der Folge wirklich realisirte Absicht in der ursprünglichen Uebereinkunft, welche in zweifelhaften Fällen doch als die eigentliche

Entscheidungsquelle gelten sollte. Indessen habe man von Seiten der Stände und von dieser Seite solche in der Voraussetzung gefallen lassen, daß biedurch keine den ständischen Befugnissen zuwiderlaufende Behauptung oder Verfahrensart werde bezielt werden. In dieser Voraussetzung sey man auch durch das kaiserl. Kommissionsdekret vom 2. Aug. v. J. worinnen Se. kaiserl. Majestät keinesweges von einer Kommission sprechen, sondern sich Allerhöchsthochselbst bloß der Benennung Ihres kaiserl. Bevollmächtigten bedienen, noch mehr berechtigt worden; und nur in dieser Eigenschaft sey auch die Legitimation des hochgedachten kaiserl. Bevollmächtigten gegen das Deputationsdirektorium geschehen, wodurch dessen Verhältnis gegen die Deputation eigentlich festgesetzt worden; daher dieses auch, als in der ersten Deputations Sitzung von mehrerwähntem kaiserl. H. Bevollmächtigten noch ein besonderes kaiserl. Kreditiv übergeben worden, worinnen die Benennung eines kaiserl. Kommissarii eingeschlossen, sogleich in der Gegenrede bemerkt, und hierauf erwiedert worden, wie die Deputation hoffe, daß sie unter keinem andern Verhältnis betrachten werden wolle, als welches ihre Reichsvollmacht legitimire, und bei solchen Deputationen hergebracht sey.

In dieser Voraussetzung sey daher auch durch die Registratur vom 24. August vorigen Jahres ausdrücklich festgesetzt worden: Daß die gegenwärtige Deputation sich eben so gegen die kais. Plenipotenz, wie die Deputation bey dem Kongress zu Rastatt, verhalte, und daß man sich allenthalben nach den Vorgängen der Rastatter Deputation benehmen wolle. Bey der Rastatter Deputation habe man eben sowohl als gegenwärtig bloß eine kais. Plenipotenz oder bevollmächtigte Gesandtschaft, keineswegs aber eine kais. Kommission in dem ihr damit verbundenen Sinn, anerkannt, auch solcher eben so wenig als gegenwärtig ein Ratifikationsrecht der Deputationsbeschlüsse, sondern bloßen Beitritt oder Vereinigung mit denselben zugelassen. Die wider die gegentheiligen Behauptungen und das darauf gegründete Verfahren der kais. Gesandtschaft in den ersten Deputations Sitzungen zu Rastatt eingelegten Verwahrungen seyen ausdrücklich mit dem Beisatz begleitet gewesen, daß sie ein für allemal gelten sollten; es lasse sich daher nicht absehen, wie gegenwärtig die hochansehnliche kais. Plenipotenz sich auf die Rastatter Vorgänge als auf ein Herkommen gründen wollen. Dieses könne nicht für, sondern nur gegen sie beweisen, und siehe vielmehr der disseitigen Subdelegation, und den ähnlichen Behauptungen und Verwahrungen der übrigen kais. Subdelegirten vollkommen zur Seite, die deswegen auch, um für die Folge jeden Schein eines Herkom-

mens desto besser zu widerlegen, statt ein für allemal, jedesmal besonders wiederholt würden. Weit entfernt aber, hiedurch das kaiserl. Ratificationsrecht der Deputationsbeschlüsse selbst im geringsten miskennen oder bestreiten zu wollen, werde vielmehr solches eben dadurch, daß man der hochansehnl. kaiserl. Gesandtschaft blos das Beitritts oder Vereinigungsrecht zugesiehe, Sr. kaiserl. Majestät Selbst aber das Genehmigungsrecht vorbehalten, als ein wahres wesentliches und rechtlich-reichsüberhauptliches Majestätsrecht anerkannt, und man würde gerade im umgewendeten Falle, wenn man sich herausnehmen wüßte, der kaiserl. hochansehnl. Plenipotenz das wirkliche Ratificationsrecht, und Sr. kaiserl. Majestät das bloße Beitrittsrecht zuzuschreiben, befürchten müssen, in die gemachte harte Beschuldigung zu fallen, ein kaiserl. Majestätsrecht in die Kategorie bloßer Förmlichkeiten zu stellen. Man wolle daher unter der wiederholten ausdrücklichen und feierlichsten Erklärung, daß man das reichsüberhauptliche Ratificationsrecht niemals im geringsten weder miskennt habe, noch miskennen werde, gegen die in dem kaiserl. Plenipotenzerlasse d. d. 7. v. M. u. J. abermals gebrauchte Benennung einer kaiserl. Kommission sich hiedurch unter Beziehung auf vorstehende ganze Ausführung obermals bestens verwahren. Schließlich müsse man noch gegen die von der fürstl. kursächsischen Subdelegation in ihrer Abstimmung vom 7. v. M. u. J. geschehene Anregung von kursächsischen Gerechtigten auf die Stadt Erfurt und deren Gebiet hiedurch instruktionsmäßig erklären, daß man von diesem jene berührten Ansprüche auf Erfurt nicht anerkennen könne, sondern sich gegen deren Anstellung bestens verwahrt haben wolle.

(Die Fortsetzung folgt.)

Frankreich.

Paris, vom 10. Jan.

Der Moniteur zeigt heute an, daß der erste Konsul heute Trauer anlegen, und bis zum 21. d. tragen werde. (wahrscheinlich wegen des Todes seines Schwagers, des Gen. Beclere.)

In mehreren französischen und aus diesen in deutschen Blättern befindet sich folgende untern gezeichnete Beseren gewiß sehr angenehme und interessante Nachricht, die wir hier ebenfalls mit Vergnügen mittheilen.

Letzten Sonnabend (18. Dec.) hat Prinz Louis von Baden, der sich hier unter dem Namen eines Grafen von Eberstein aufhält, seine Abschieds-Audienz bey dem ersten Konsul gehabt. Dieser Prinz hat hier aller Herzen gewonnen. Seine Offenheit, sein Frohsinn, und seine Herzens-Güte, die sich in seinem ganzen Wesen äußern; sind ganz dazu gemacht, um ihm nicht blos die

Liebe, sondern auch die besondere Werthschätzung der Franzosen zu erwerben. Man kann sagen, daß der Graf v. Eberstein die Hochachtung welche unsre Regierung gegen seinen vorreflichen Herrn Vater hegt, durch diejenige, die er sich selbst erworben, noch vermehrt hat.

Großbritannien.

London, vom 4. Jan.

Durch einen königl. Befehl vom 31. v. M. ist das Verbot der Ausfuhr des Getraides, Wehls und Brodts aus Großbritannien bis zum 31. März verlängert worden. Die Ausfuhr des Schlachtviehs und Fleisches ist gleichfalls bis zu genanntem Tage verboten.

Dieser Tagen ist Adm. Parker auf seinen Gütern in der Grafschaft Surry gestorben.

Kürzlich ist die Fregatte Cybele aus Ostindien hier angekommen; ihre mitgebrachten Depeschen werden aber noch geheim gehalten. Dieser und einige andere Umstände scheinen wenig Gutes ankündigen. Versessenen Samstag früh hatten die Direktoren der ostindischen Kompagnie eine Zusammenkunft, um über jene Depeschen zu berathschlagen. Bald nachher verbreitete sich das Gerücht, daß der persische Gesandte zu Bombay in einem tumultuarischen Austritt, veranlaßt durch Streithändel zwischen einigen seiner Leute und Cypalen, umgekommen sey.

Ein Theil der engl. Besatzung von Alexandrien wird in der Mitte dieses Monats zu Gibraltar erwartet.

Schweiz.

Basel, vom 9. Jan.

Die Verrichtungen der helv. Deputierten in Paris scheinen, den neuesten Nachrichten zufolge, sich ihrem Ende zu nähern. Die Senatoren Demeunier und Rödder haben die Arbeit unter sich getheilt, so daß der erstere sich mit den demokratischen und den neuen Kantons, der andre hingegen mit den vormals aristokratischen beschäftigt. Seit dem 30. Dez. werden die einzelnen Kantonsdeputationen successiv von beider Kommissarien berufen, um die Verfassung ihres Kantons zu diskutiren. Demeunier legt diesen Diskussionen die von den Deputierten eingegebenen Arbeiten zum Grund, sein ganzes Benehmen wird als liberal gerühmt; und scheint Zutrauen einzuschüßeln. Die Argauer und Lemauer Deputationen haben ihre eingegebenen Entwürfe ohne wesentliche Veränderungen von ihm gutgeheissen gesehen, sie sind mit einer definitiven Redaktion beauftragt, die alsdann dem ersten Konsul zur Entscheidung soll vorgelegt werden. In den demokratischen Kantons sollen, wie man glaubt, die Landsgemeinden meist auf Wahlgeschäfte eingeschränkt werden, und es ist wirklich unter allen ihren

Deputirten in Paris nicht ein einziger, der auf unbedingte Herstellung der ehemaligen Landsgemeindenverfassung anträgt; indessen ist in Rücksicht auf die Kantons durchaus noch nichts beschlossen. Bey den aristokratischen Kantons hingegen wird auf die eingegebenen Arbeiten keine Rücksicht genommen, sondern der Hr. Röderer hat in 15 bis 18 Artikeln eine im Wesentlichen durchaus gleichlautende Verfassung für jeden dieser Kantons entworfen, deren Grundlage der erste Konsul selbst gegeben hat. Diese Grundlage besteht eigentlich, darinn, daß der Grundsatz gleicher politischer Rechte in den Rahmen (cadre) der vormaligen Institutionen aufgenommen werden soll, demnach würden also die ehemaligen aristokratischen Verfassungen hergestellt werden, mit Weglassung dessen, was gegen die politische Gleichheit anstößt. Einige der alten Institute jener Verfassungen, und zwar solche, die man auf immer abgestorben geglaubt hatte, wie die Bänke, werden (ihrem Namen nach wenigstens) nicht nur neu hergestellt, sondern vervielfältigt, und aus der Städten auch auf das Land verpflanzt. In Handhabung des Grundsatzes der politischen Gleichheit wird alsdann eine populäre Wahlmethode oder Volkswahlen aufgestellt.

U n t e r r i c h t u n g.

Carlsruhe. Wer an die Decapist Ribigerische Eheleute zu klein Carlsruhe etwas zu fordern hat, soll sich Samstag den 29 Januar 1803. auf hiesigem Rathhaus Vormittags 9 Uhr bey der Schulden Liquidation einfinden, und seinen Beweis gleich mitbringen. bey Verlust der Forderung. Verordnet beim Oberamt Carlsruhe den 29 Dec. 1802.

Stein. Gegen Martin Ruf, Philipp Jacobs Sohn und dessen Ehefrau, zu Obermutschulbach sind so viele Schulden eingeklagt, daß bey denselben eine Gantt ohnvermeidlich ist. Alle diejenigen welche eine Forderung an die Martin Rufische Eheleute zu machen haben, sollen dahero Mittwoch den 26 Jenner 1803. Vormittags 9 Uhr dahier auf dem Rathhaus bey Strafe des Ausschusses zur Liquidation und zum Streit über das Verzugsrecht erscheinen. Verordnet bey Ober und Amt Stein am 28 Dec. 1802.

Eitlingen. Der Burger und Schuster Johannes Kirtle von Mörich ist für mundtobt erklärt, und ihm der Burger Franz Deck allda zum Pfleger bestellt worden, ohne dessen Vorwissen und Einwilligung mit demselben Niemand etwas handeln, noch ohne horgen soll, bey Verlust der Forderung und Nichtigkeit des Handels. Verordnet bey Amt Eitlingen d. 30. Dec. 1802.

Grünwinkel. Da die veränderten Verhältnisse der Besizer des hiesigen Guts die Fortsetzung der zwischen ihnen bestehenden Gesellschaft nicht länger gestatten, so haben sie sich entschlossen, dieses Gut, welches wegen der Nähe nicht nur der jetzt immer blühender werdenden Residenzstadt Carlsruhe, sondern auch des Rheinstroms, und der vorbeigehenden Strasse von Frankfurt nach Basel, zu den solidesten Handlungs-Geschäften gelegen ist, Montag den 7 Februar 1803 Vormittags in öffentlicher Steigerung zu verkaufen. Es besteht solches 1) aus einem schönen neu erbauten dreistöckigen Herrnhaus, wovon 2. Stöcke ganz von Steinen, der dritte aber von Kieselmauern errichtet ist. In dem untersten Stock sind 2 Magazine, eine Wohn-Stube für das Gesinde, eine große Küche und Speise-Kammer; in dem zweiten Stock 10 schöne meistens geräumige Zimmer; und der dritte Stock ist an den Fenstern mit Jalouieläden versehen, übrigens zu einem Frucht-Speicher eingerichtet. 2) Aus einer sehr dauerhaft und schön gebauten Bier Brauerey, Essig Siederey mit 2. Kesseln und Brantwein Brennerrey mit 4 Blasen. Die Feuerwerke sind auf die allervortheilhafteste Art eingerichtet. Unter diesen befindet sich ein gewölbter Malz Keller, und oben sind 3. große wie die Herrschaftlichen eingerichteten Frucht Böden. 3) Aus einer Mahl Mühle mit 2. Mahl Gängen, welche, wenn es die Noth erfordert, mit einem Stück Vieh getrieben werden kann. 4. Aus einer vollkommen eingerichteten Poudre- und Stärkfabrik nebst geräumiger Wohnung für einen Verheurateten und dessen Familie. 5. Aus einer Salzen Siederey mit aller Zugehörde. 6. Aus Stallungen für 6. Pferde, für 40. Stücke Rindvieh und 60. bis 70. Stücke Schweine. 7. Aus einer Wagen Remise. 8. Einer grossen schön gebauten Scheuer mit geräumigen Böden. 9. zwey grossen gewölbten Kellern, worinn ohngefehr 300 Fuder Faß untergebracht werden können. Von diesen Kellern befindet sich der eine unter dem Bohnhaus, der andere unter der Brauerey. Das Ganze ist mit einer Mauer umgeben, und formirt ein Bierack, in dessen Mitte sich ein sogeräumiger Hof befindet, daß 500 Meß Holz und 100 Fuder Essig in dem selben niedergelegt werden können, ohne die ökonomischen Berrichtungen im mindesten zu hindern. Hinter dem Werk befindet sich 10. ein schöner ungefähr anderhalb Morgen grosser Gemüsgarten, der mit Geschmack angelegt, mit Obstbäumen und 2 Gartenhäuschen versehen ist. Ferner gehören 11. dazu gegen 40 Morgen Feld, das der dortigen sandigen Gegend ungeachtet durch gute Cultur Einrichtungen so brauchbar gemacht worden ist, daß alle Gattungen von Früchten mit gutem Erfolg in

demselben erzeugt werden können, auf dem Gut haften die Schild, Wirtschaft's Gerechtheit, als wozu es als an der oben bemerkten Land Straße gelegen, sehr geschickt ist; auch dürfen die Besitzer alle derartige Gewerbe, wie die daselbst eingerichtete sind, treiben. Die Vorräthe bestehen in ungefehr 5 Pferden, 25 Stücken Rind Vieh, 40 Schweinen, einer Partdie Bier, Essig, Poudre, Stärke, Lichtern, Betwerk, Weiszeug, Schreinwerk, Zinn und Kupfer Geschier, allerlei Hausrath, Holz, Schiff und Geschier, Wagen einer ansehnlichen Quantität Fässer von verschiedner Gattung und der besten Qualität, wovon auch ein Theil zum Essigmachen eingerichtet ist. Das Ganze wird auf Verlangen an eine Person verkauft, oder es wird auch, je nachdem die Liebhaber erscheinen, der Verkauf der Liegenschaften und der Vorräthe, Materialien und Requisiten besonders vorgenommen. In Bezahlung der Liegenschaften werden und zwar für den ersten Drittheil 3 Monate; für den zweiten Drittheil ein Jahr; und für den dritten Drittheil zwei Jahre vom Tag des Verkaufs an, Termini gegeben. Bei den Materialien ic. wird baare Bezahlung ausbedungen. Die allenfallsigen Liebhaber, welche das Gut täglich einsehen, und auch nach Belieben einen Kauf aus freier Hand abschließen können, werden auf oben bemeldten Tag Vormittags nach Grünwinkel eingeladen, woselbst sie die weitere Bedingungen vernehmen werden. Den 12 Dec. 1802.

Müllheim. Zur Passivschulden, Liquidation Paus Pfisterers des Burgers zu Dpffingen, sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Montags d. 24. Jan. 1803. Vormittags vor der Commission in des Ochsenwirthshaus zu Dpffingen bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt zu Müllheim d. 4. Jan. 1803.

Müllheim. Alle diejenigen, welche an das verschuldete Vermögen der Alt Straßwirth J. Dettlinschen Eheleute in Auggen etwas zu fordern haben, sollen sich bey der auf Dienstag den 25. Jenner. l. J. angestellten Liquidations- und Prioritäts- Handlung mit ihren Urkunden um so gewisser daselbst bey der Commission einfinden, als man sie sonst mit ihren Forderungen abweisen wird verordnet bey Oberamt Müllheim, den 27. Dec. 1802.

Röteln. Mit den für muntod erklärten Hanns Berg Müllerischen Eheleuten in Kirchen, soll sich niemand ohne Gutheissen ihres Pflegers Andreas Brauns in irgend einen Handel einlassen, bey Ver-

lust der Forderung, Aufhebung des Handels, und weiterer Ahndung. Verordnet bey Oberamt Lörrach d. 27. Dec. 1802.

Menzingen, im Ritter Canton Graichgau, bey wegen angeblich erlittenen und als erdichtet eingestanden Straßens Raubs in Inquisition gekommene und während derselben ausgewichene Schuziude Hayum Joseph dahier, wird andurch edictaliter aufgefordert, sich innerhalb Sechs Wochen zu Fortsetzung der Untersuchung und des Verfahrens mit seinen Glaubigern vor dem hiesigen Amte zu stellen, widrigenfalls dennoch rechtlicher Ordnung gemäs, weiter vorgefahren werden wird, am 7. Jenner 1803.

Freiberk. von Menzingersches Amt.

Pforzheim. Der bösslich ausgetretene Mattheus Kattel von Dillstein, hat sich binnen dato und 3 Monaten zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls er des Landes verwiesen und sein Vermögen confiscirt werden wird. Pforzheim den 5. Jenner 1803.

Von Oberamtswegen.

Kastatt. In Gemäsheit einer dahier eingelangten hochoehrlichen Regierungsvorschrift wird bey verschollene Zacharias Schumacher von hier binnen einer Zeitfrist von 9 Monaten sub praesudicio der Vermögensausföhlung an dessen Anverwandte gegen Caution, vor hiesigem Oberamt zu erscheinen, hiermit edictaliter vorgeladen. Kastatt bey Oberamt d. 28 Dec. 1802.

Baden. Zur Schulden Liquidation des Michel Klump von Sandweiler ist Montag der 7. Februar d. J. festgesetzt, wer also an denselben etwas zu fordern hat, solle am bemeldten Tag auf dem Rathhaus zu Sandweiler vor dem angeordneten Commissario unter Mitbringung seiner Beweisurkunden um so gewisser erscheinen, als er nach Verlauf des Termins mit seiner Forderung nicht mehr wird gehört werden Verordnet bey Oberamt Baden den 3. Jenner 1803.

Rötteln. Das der Gemeinde Candern zustehende Platz-Hofgut, welches nebst einer geräumigen Behausung, Scheuer, Stallung und Schopf in 27 Fucherten Aecker, Matten, Bündten, Kraut- und Grasgarten bestehet, wird auf Georgy 1803 in weitem Bestand gegeben, w. shalb die Liebhaber eingeladen werden, sich bey der am 7 Febr. 1803. vorgenommen werden den öffentlichen Verlehnung desselben, auf der Gemeinshube in Candern einzufinden, und Obrigkeitliche Zeugnisse ihres Vermögens und ihrer Aufführung halber mit zu bringen. Signatum bey Oberamt Lörrach den 28. Dec. 1802.